

Abteilung Einwohner/Sicherheit

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 53
sicherheitsdienste@arbon.ch

Öffnungszeiten

Montag	08.30-12.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr
Mittwoch		14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-14.00 Uhr	

Gesuch für eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken

Gesuchsteller/in	
<u>Verantwortliche Person:</u>	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Heimatort:
Zivilstand:	Beruf:
Wohnadresse:	
Telefon (Privat):	E-Mail:
Besitzen Sie bereits eine Bewilligung für einen anderen Betrieb? (Wo?)	
<u>Firmenangaben:</u>	
Name:	Gesellschaftsform:
Firmensitz:	Adresse:
Telefon:	E-Mail:
Hinweis: Im Gegensatz zur gesuchstellenden juristischen Person ist bei natürlichen Personen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller identisch mit der verantwortlichen Person. (Gastgewerbegesetz § 8 GastG)	

Betrieb
Name des Alkoholhandelbetriebs:
Adresse:
Geschäftsführer/-in:
Art des Geschäftes (Verkaufsort/Onlineverkauf):
Anzahl der Räumlichkeiten:
Vorgesehene Betriebsaufnahme (Datum):
Öffnungszeiten (Angabe mit Wochentagen):
Sind bauliche Veränderungen geplant? Welche?
Ist der Verkauf von gebrannten Wassern vorgesehen? (Ja/Nein):
(= Alkoholhaltige Getränke mit mehr als 15 Vol-% oder Mischgetränke mit Bestandteilen von über 15 Vol-% (Bsp. "Alcopops"))

Beilagen

- Handlungsfähigkeitszeugnis der verantwortlichen Person
- Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen)
- Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA
- Betreibungsregisterauszug
- Haftpflichtversicherungspolice für Personen- und Sachschaden
- Bewilligungsverzicht des/der vorhergehenden Inhabers/in

Weitere Beilagen:

.....

Lebensmittelinspektorat Kanton Thurgau

Vor einer Bewilligungserteilung muss das Lebensmittelinspektorat des Kanton Thurgau durch den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin kontaktiert werden. Das Lebensmittelinspektorat kann betriebliche Anforderungen verfügen, die vor der Bewilligungserteilung zu erfüllen sind.

Der Inspektionsrapport ist an die Stadt Arbon weiterzuleiten.

Abteilung Bau Arbon

Vor der definitiven Bewilligungserteilung hat die Abteilung Bau der Stadt Arbon die Erfüllung der baulichen Anforderungen zu prüfen. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist verpflichtet mit der Bauabteilung Kontakt aufzunehmen.

Bemerkungen Abteilung Bau:

.....

.....

Datum/Unterschrift Abteilung Bau:

Verfahren

- A. Die zuständige Politische Gemeinde erteilt Bewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken.
- B. Gesuche um Bewilligungen sind **mindestens zwei Monate vor der geplanten Betriebseröffnung oder -übernahme vollständig** bei der zuständigen Stelle einzureichen. Für eine schnellere Bearbeitung empfehlen wir die digitale Einreichung der Unterlagen per E-Mail an die Adresse: isabelle.fuchs@arbon.ch.
- C. Bevor Gesuche bewilligt werden können, muss die Bestätigung der Abteilung Bau/Umwelt Arbon und des Lebensmittelinspektorats des Kantons Thurgau eingeholt werden.
- D. Die Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken lautet auf eine natürliche oder juristische Person und ist nicht übertragbar.

Der Handel mit alkoholischen Getränken wird durch eine verantwortliche Person ausgeübt. Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine natürliche Person, ist sie die verantwortliche Person. Bei juristischen Personen ist eine natürliche verantwortliche Person zu bestimmen (§ 8 GastG). Die verantwortliche Person muss die persönlichen Voraussetzungen von § 9 GastG erfüllen.

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist die Politische Gemeinde zu informieren (§ Abs. 3 GastG).

- E. Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe von Fr. 50 bis Fr. 4'000 zu entrichten (§ 31 Ab. 1 GastG). Wer Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung ist, ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Politischen Gemeinde auf entsprechendes Verlangen einzureichen. Unterbleibt die geforderte Mitteilung oder werden die verlangten Belege nicht eingereicht, wird die Maximalabgabe veranlagt (§ 33 GastG).

Die Einreichung des Gesuches berechtigt noch nicht zum Handel mit alkoholischen Getränken. Erst bei Vorliegen der schriftlichen Bewilligung der Politischen Gemeinde darf die Tätigkeit aufgenommen werden.

Ort/Datum: Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Kontaktdaten

Patentbehörde der Stadt Arbon:

Stadtverwaltung Arbon
Abteilung Einwohner/Sicherheit
Frau Isabelle Fuchs
Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Telefon: 071 447 61 53

Email: isabelle.fuchs@arbon.ch

Abteilung Bau Arbon der Stadt Arbon:

Stadtverwaltung Arbon
Abteilung Bau
Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Telefon: 071 447 61 71

Email: bauverwaltung@arbon.ch

Lebensmittelinspektorat des Kantons Thurgau:

Kantonales Laboratorium
Lebensmittelinspektorat
Remo Ullmann
Spannerstrasse 20
8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 52 78
Mobile: 079 714 41 72

Email: remo.ullmann@tg.ch